



PPF

Psychotherapeutische Praxis Furttal
Monika Schlüsselberger, M. Sc.

BEHANDLUNGSVERTRAG

zwischen

M.Sc. Monika Schlüsselberger
Psychotherapeutische Praxis Furttal
8112 Otelfingen

und

Vertragsperson (Vorname, NACHNAME):

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon:

Email:

Beruf:

Hausarzt:

Überweisender Arzt:

Krankenversicherung/ -nummer:

... wird nachfolgender psychotherapeutischer Behandlungsvertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

[] Der/die PatientIn nimmt in dieser Praxis eine psychotherapeutische Behandlung in Form einer Einzeltherapie oder im Mehrpersonensetting in Anspruch; einschliesslich der dazu notwendigen Diagnostik und Testverfahren (Anmerkung: bei Schulkindern erfolgt die diagnostische Abklärung durch externe Stellen, wie bspw. den Schulpsychologischen Dienst Dielsdorf).

[] Der/die PatientIn nimmt in dieser Praxis eine psychologische Beratung ohne primäre therapeutische Indikation in Anspruch.

Der/die Patient/in ist darüber aufgeklärt, dass die Psychotherapie/ Beratung keine körperliche Untersuchung und Behandlung durch einen Arzt ersetzt und dass er/sie bei Beschwerden mit Krankheitswert aufgefordert ist, sich in die Behandlung eines Arztes zu begeben.



Spezifisch für eine psychotherapeutische Behandlung gilt:

Informationen darüber, was Psychotherapie ist, was Psychotherapie bewirken kann und wie die nächsten Schritte ihrer psychotherapeutischen Behandlung voraussichtlich aussehen werden, werden zu Eingang der Kontaktaufnahme erteilt.

In den ersten Sitzungen (bis zu 5) liegt der Fokus auf Informationsgewinnung (Anamnese, Testungen, Fragebögen, etc.), Verständnis für die Problematik zu gewinnen, eine vertrauensvolle Therapiebeziehung aufzubauen und, sofern die Notwendigkeit einer Psychotherapie besteht, einen hilfreichen Behandlungsplan zu entwerfen.

Es obliegt dem/der Patienten/in die Entscheidung, ob er/sie in einen vertieften therapeutischen Prozess einsteigen möchte. In diesem Fall erfolgt eine gemeinsame Planung im Sinne einer Fortsetzung der Behandlung in oben genannter Praxis unter Festlegung einer kurzfristigen oder langfristigen Therapieperspektive sowie einer inhaltlichen Planung (bspw.: soll der Fokus auf Verhaltensänderung, Änderung der äusseren Lebensumstände, Änderung von inneren Haltungen bzw. Wertvorstellungen oder auf einer Verarbeitung von schwierigen Lebenserfahrungen, etc. liegen?) oder gegebenenfalls eine Weitervermittlung an eine andere therapeutische Stelle.

Wenn eine Kostenübernahme durch die Grundversicherung angestrebt wird, muss vor der ersten Therapiesitzung eine schriftliche ärztliche Anordnung erfolgen, die für 15 Sitzungen gilt (einmalig verlängerbar durch den Hausarzt, danach durch einen Psychiater; bei Krisenintervention gilt die Anordnung für 10 Sitzungen).

§2 Rechte und Pflichten

Für den Erfolg der Therapie tragen beide Vertragspartner die Verantwortung. Garantien können von Seiten der Psychotherapeutin nicht gestellt werden. Die Psychotherapeutin verpflichtet sich, nach den qualitativen Standards des Berufsstandes zu behandeln (siehe auch Berufsordnung der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen). Darüber hinaus verpflichtet sie sich, absolutes Stillschweigen über Vertragspartner und besprochene Inhalte zu wahren.

Gemäss Art. 28 des Gesundheitsgesetzes haben Patientinnen und Patienten Anspruch auf Wahrung der persönlichen Freiheit und der Persönlichkeitsrechte, insbesondere ein Recht auf Information, Aufklärung, Berücksichtigung ihres Willens, Akteneinsicht und –herausgabe sowie Schutz ihrer Daten.

Der/die PatientIn verpflichtet sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, (a) formale Zuverlässigkeit zu zeigen (regelmässiges und pünktliches Erscheinen, aktive Mitarbeit, Bereitschaft zur ehrlichen Selbstöffnung, Hausaufgaben machen, etc.), (b) in den Sitzungen ohne Suchtmittel einfluss (Drogen, Alkohol) zu erscheinen; (c) offen über suizidale Gedanken und Pläne zu berichten und sich allenfalls unverzüglich in eine stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten; (d) bereits zu Behandlungsbeginn frühere Patientenunterlagen (z.B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche und psychologische Gutachten, Therapieberichte, etc.) beizubringen; (e) über ärztliche Begleitbehandlungen zu berichten, insbesondere den aktuellsten Stand von medikamentösen Behandlungen bekannt zu geben.



Um das Einhalten **möglichst kontinuierlicher Termine (in der Regel: ein- bis zweiwöchentlich stattfindende Sitzungen)** wird **gebeten**, da ansonsten der sinnvolle Therapieprozess gestört wäre. Urlaube und andere Unterbrechungen sollten möglichst miteinander abgesprochen werden.

Die Psychotherapeutin darf keine Geschenke o.a. Zuwendungen annehmen.

§ 3 Honorar

Da sich eine Psychotherapie in mehrere Behandlungsschritte gliedert, und die Gesamtbehandlungsdauer nicht von Anfang an feststehen kann, können die Gesamtkosten bei Behandlungsbeginn nicht exakt beziffert werden.

Folgende Kosten entstehen pro Sitzung:

- Einzelsetting: 50 Minuten reguläre Sitzungsdauer; OKP-Tarif 2.58 CHF/min
- Paar-/Familiensetting: 90 Minuten reguläre Sitzungsdauer; OKP-Tarif 2.58 CHF/min

Rechnungen werden i.d.R. monatlich durch die Ärztekasse versendet und sind innert angegebener Frist zu zahlen.

Sitzungen, die mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt wurden, werden nicht verrechnet (Montagstermine am Freitagnachmittag). Ausfallhonorar bei verpassten / nicht rechtzeitig stornierten Sitzungen wird nicht von externen Kostenträgern übernommen!

Zudem können zusätzliche Kosten für weitere Diagnostik, Telefongespräche, Bescheinigungen, Befundberichte, Gespräche mit Angehörigen und andere Mehraufwendungen (z.B. Warte- und Anfahrtszeiten der Therapeutin bei begleiteten externen Expositionsübungen oder bei Hausbesuchen) anfallen. Die Berechnung erfolgt im Minuten-Takt gemäss einer regulären Einzelsitzung. Zusatzkosten durch Mehraufwand werden lückenlos im Vorfeld angekündigt.

Das Honorar wird bei Selbstzahlern (d.h. ohne Kostenübernahme durch die Krankenkasse) unabhängig von der Erstattung durch Dritte gegenüber der Psychologin/ Therapeutin persönlich geschuldet. Sollte z.B. die Krankenkasse oder Beihilfestelle nicht oder nur teilweise zahlen, so muss der (Rest-)Betrag von dem/der Patienten/in selbst bezahlt werden. Deshalb unbedingt **vor** Beginn der Therapie Erkundigungen zur Kostenübernahme einholen! *Zusatzversicherungen übernehmen die Kosten nicht.*

§ 4 Behandlungsdauer, Kündigung des Vertrages

Der Behandlungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit fristlos gekündigt werden, ohne dass es einer Begründung bedarf. Die Psychotherapeutin gibt Ihnen jederzeit Auskunft über alternative Behandlungsmöglichkeiten.

§ 5 Schweigepflicht

Die Psychotherapeutin unterliegt der Schweigepflicht und muss für den Fall der Auskunftserteilung an familiäre Bezugspersonen, etc. von dieser Schweigepflicht schriftlich durch den/die Patienten/in entbunden werden. Mit Unterschrift des Behandlungsvertrages



erfolgt die Einwilligung für Auskunftserteilung an den Kostenträger, sofern dieser Berichte einfordert.

Meldepflicht besteht gemäss Art. 21 des Gesundheitsgesetzes folgendermassen: Die Schweigepflicht wird nach der Einwilligung der dazu berechtigten Person oder nach einer auf Gesuch der schweigepflichtigen Person erteilten schriftlichen Ermächtigung durch die zuständige Behörde aufgehoben. Voraussetzung der Ermächtigung ist ein gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse höherwertiges privates oder öffentliches Offenbarungsinteresse (siehe auch Art. 17 Strafgesetzbuch; Rechtfertigender Notstand).

Die Schweigepflicht ist zusätzlich zur Erreichung folgender Zwecke aufgehoben:

- a) Schutz des Kindeswohls,
- b) Erwachsenenschutz,
- c) Prüfung einer Fürsorgerischen Freiheitsentziehung,
- d) Anzeigeerstattung für Wahrnehmungen, die auf Verbrechen/Vergehen schliessen lassen, Anmerkung: Plant bzw. kündigt ein/e PatientIn eine Straftat an, ist die Psychotherapeutin verpflichtet, diese Straftat anzuzeigen. Ist die Tat jedoch bereits geschehen, besteht keine Anzeigepflicht mehr. Dies heisst aber nicht, dass die Therapeutin u.U. nicht trotzdem ihre Schweigepflicht brechen darf; wie sie dies auch bei anderen nicht anzeigepflichtigen Straftaten tun darf, besonders wenn eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vorliegt. In jedem Fall muss die Therapeutin versuchen, den/die Patienten/in von der Straftat abzuhalten bzw. die Durchführung abzuwenden.
- e) Inkasso von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis,
- f) Wahrung der Verfahrensrechte bei von Patientinnen oder Patienten beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretung gegen die schweigepflichtige Person angestregten Verfahren,
- g) Leichenidentifikation.

§ 6 Video

Der/die PatientIn erklärt sich einverstanden, dass Behandlungssitzungen auf Video oder Tonband aufgenommen werden können. Die Aufnahmen sind Eigentum der Praxis und dienen ausschliesslich zu Supervisionszwecken (in anonymisierter Form) oder als therapeutische Methode (bspw. ein Rollenspiel nochmals gemeinsam ansehen und analysieren). Die supervisorische Fachperson ist ebenso an ihre Schweigepflicht gebunden. Sofern Aufnahmen gemacht werden, wird dies unmittelbar zu Beginn der Stunde transparent gemacht und abgesprochen. Der/die PatientIn hat auch nach der Unterzeichnung des Behandlungsvertrags das Recht, im individuellen Fall eine Aufnahme abzulehnen.

Mittels Unterschrift erklären sich beide Vertragspartner mit den ausgeführten Bedingungen einverstanden.

Ort, Datum und Unterschrift der Therapeutin

Ort, Datum und Unterschrift des/der Patienten/in



PPF

Psychotherapeutische Praxis Furttal
Monika Schlüsselberger, M. Sc.

Ergänzend bei Kindern und Jugendlichen:

Es braucht bei minderjährigen Patienten die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters - bei gemeinsamem Sorgerecht ist die Zustimmung beider Sorgeberechtigten erforderlich.

Mit meiner obigen Unterschrift bestätige(n)...

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

... ich, dass mir das alleinige Sorgerecht zugesprochen wurde;

... wir, dass wir uns das gemeinsame Sorgerecht teilen.